

**Der Landesvorsitzende**

Dietmar Hellmann Schlossweg 2, 74869 Schwarzach

**Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz**

**Herrn Minister Peter Hauk, MdL**

**Herrn Landesforstpräsidenten Max Reger**

**Kernerplatz 10**

**70182 Stuttgart**

**Per eMail**

**Landesverband**

**Baden-Württemberg**

**Landesgeschäftsstelle**

Schlossweg 1

74869 Schwarzach

Fon 0 62 62 – 925 125

Fax 0 62 62 – 925 126

Mail [geschaeftsstelle@bdf-bw.de](mailto:geschaeftsstelle@bdf-bw.de)

[d.hellmann@bdf-bw.de](mailto:d.hellmann@bdf-bw.de)

Schwarzach, den 16.11.2018

**Stellungnahme des Bundes Deutscher Forstleute Baden-Württemberg e.V. zum Gesetz zur Umsetzung der Neuorganisation der Forstverwaltung Baden-Württemberg (Forstreformgesetz)**

Sehr geehrter Minister Hauk,  
sehr geehrter Herr Landesforstpräsident Reger,

das Land Baden-Württemberg hat den Rechtsweg im Kartellverfahren erfolgreich bis zur höchsten Instanz bestritten. Hierfür bedanken wir uns. Dieser Weg wurde vom BDF stets gefordert und politisch unterstützt. Die nun eingeleitete Neuorganisation stellt einen Transformationsprozess bislang unbekannter Größe in der Forstorganisation des Landes dar und bedarf wegen seiner Auswirkungen auf die Waldbewirtschaftung und auf die Mitarbeitenden in der Forstverwaltungen sorgfältigster Vorbereitung.

Das Kooperationsmodell sichert auf der Seite der Landesforstverwaltung weitestgehend die bewährten Betreuungsstrukturen. Mit der Überführung des Staatswaldes in eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts sind aber weitgehende Eingriffe in die bisherigen Strukturen verbunden, die aus Sicht der Beschäftigten sozialverträgliche Regelungen benötigen. Der BDF bedankt sich für die Möglichkeit daran mitzuwirken.

Der sehr breit angelegte Beteiligungsprozess im Vorfeld der Gesetzeserstellung im Rahmen des Projektes Forstneuorganisation ist beispielhaft. Dadurch war eine intensive Mitwirkung breiter Teile der Mitarbeiterschaft und deren berufsständischen Vertretung möglich. Es gelang in diesem Prozess, weitgehend übereinstimmend, Grundsätze für die sozialverträgliche Umsetzung der Reform aufzustellen. Der BDF war außerdem über seine Mitgliedschaften im Landesforstwirtschaftsrat und in der Abstimmgruppe zum Projekt in den Prozess eingebunden. Die vorliegende Stellungnahme berücksichtigt diesen Sachverhalt.

Die unteren Forstbehörden werden im Zuge des Reformprozesses durch Zuweisung zusätzlicher Ressourcen in den Bereichen Waldpädagogik, Waldnaturschutz und Beratung unterstützt. Diese Verstärkung begrüßen wir ausdrücklich. Damit werden politisch gewollte Aufgabenzuwächse richtigerweise mit zusätzlichen Ressourcen hinterlegt. Dies entspricht unserer langjährigen Forderung, Aufgabenzuwächse durch eine Verbesserung der Personal- und Mittelausstattung auszugleichen. Allerdings kommt hierfür kein neues Personal ins System. Das zusätzliche Personal wird durch Einsparungen im Staatswald erkaufte. Dadurch entsteht faktisch eine Aufgabenmehrung ohne zusätzliche Personalausstattung. Hiergegen wenden wir uns mit aller Entschiedenheit.

Fortschreibungen und Änderungen von Rechtsnormen, die in unserer Stellungnahme nicht gesondert erwähnt sind, tragen wir in den vorgelegten Formulierungen mit.

Für detaillierte Ausführungen einzelner Inhalte des Reformgesetzes sind Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vorgesehen. Wir bitten bei allen Rechts-VO weiterhin um Beteiligung.

## **Gesetz zur Umsetzung der Neuorganisation der Forstverwaltung Baden-Württemberg**

### **Vorblatt D. Kosten für die öffentlichen Haushalte**

Der BDF wendet sich entschieden gegen die im Neuorganisationsprozess vom Finanzministerium geforderte strukturelle „Effizienzrendite“ in Höhe von 8,4 Mio. Euro und fordert deren Rücknahme zur Stärkung der Forstwirtschaft entsprechend ihrer Aufgaben.

#### **Begründung:**

Die Forstverwaltung war seit 1993 mit mehreren Umorganisationsprozessen belegt, die stets mit Stellenabbau und Mittelverlusten einhergingen. Seit 1993 wurde der Personalkörper in den Beamtenlaufbahnen um über 40 % verkleinert, die Aufgaben wurden aber deutlich vermehrt. Effizienzsteigerungen in den forstlichen Prozessen und Strukturen konnten dies nur zum Teil ausgleichen.

Die Verwaltungsstrukturreform der Landesregierung unter Ministerpräsident Erwin Teufel hat der Forstverwaltung in den Jahren 2005ff eine sog. Effizienzrendite in Höhe von 20% aus der Eingliederung der ehemals selbständigen unteren Sonderbehörde in die Landratsämter auferlegt. Die Landesregierung hat dies mit den Synergien aus der Eingliederung und der damit verbundenen effizienteren Aufgabenerledigung in den Kreisen und den Regierungspräsidien begründet. Die aktuelle Reform löst diese Synergien durch die Rückabwicklung der Organisation für den Staatswald auf Ebene der unteren und der höheren Verwaltungsbehörden wieder auf. In der Logik wäre folglich eine Erhöhung der Ressourcen zu erwarten.

Bereits 2011 haben die Regierungsparteien GRÜNE/SPD die prekäre Situation der Forstverwaltung erkannt und die „Stärkung der Forstverwaltung entsprechend ihrer Aufgaben“ beschlossen. Schriftliche Zusagen der damaligen Fraktionsvorsitzenden Sitzmann und Schmiedel liegen vor. Die Landesregierungen blieben diese Stärkung bis heute weitestgehend schuldig.

Die Aufgabenzuwächse seit 1993 begründen sich in:

- der Erhöhung der Holzeinschläge,
- der Umstellung der Waldbauverfahren auf die personalintensive naturnahe Dauerwaldwirtschaft,
- der Beachtung der Vorgaben von zwei unterschiedlichen Zertifizierungssystemen in der täglichen Arbeit und den regelmäßigen Audits hierzu,
- den erheblich gestiegenen Anforderungen aus dem Waldnaturschutz (u.a. Umsetzung der Auerwildkonzeption, Umsetzung des Alt- und Totholzprogramms),
- Auflagen der EU in NATURA 2000-Gebieten durch Erstellung und Umsetzung der Managementpläne, den Öffentlichkeitsbeteiligungen und Vertretung in Beiratssitzungen und die Beachtung der daraus resultierenden Bewirtschaftungsauflagen,
- der stark erweiterten Verkehrssicherung entlang von Verkehrswegen, Bebauung und Erholungseinrichtungen im Wald,
- der gesetzlich geregelten Waldpädagogik als Teil einer dringend erforderlichen Vertiefung der Umweltbildung,
- einer erheblichen Steigerung der gesellschaftlichen Ansprüche der Bevölkerung an den Wald und die Art der Waldbewirtschaftung (Stichwort: Fahrspuren, Sauberkeit), der Wieder-Entdeckung der gesundheitlichen Wirkungen des Waldes durch die Bevölkerung in vielfältigster Weise,
- der deutlich gestiegenen Inanspruchnahme der Wälder für andere Nutzungsformen wie Windkraftanlagen und Infrastrukturprojekte im Rahmen von Raum- und Landschaftsplanungen
- der deutlichen Intensivierung der Jagd zur Reduktion der Schwarzwildschäden in der Landwirtschaft, aktuell u.a. auch zur Abwendung der Afrikanischen Schweinepest, und der Anpassung der Schalenwildbestände an ihren Lebensraum um eine naturnahe Naturverjüngung der Wälder zu ermöglichen.
- dem Umbau der Wälder in klimastabile Waldökosysteme, nicht zuletzt in der Aufarbeitung und Vermarktung der enorm gestiegenen Schadholzmengen infolge von Wetterextremen als Zeichen des Klimawandels (Stürme, Borkenkäfer).

Diese Aufgabenzuwächse gehören zum Berufsbild der Forstleute und sind von diesen zu erfüllen. Sie geschahen aber vor dem Hintergrund einer durch fehlende Neueinstellungen deutlich überalterten Mitarbeiterschaft. So liegt der Altersdurchschnitt im höheren und im gehobenen Forstdienst bei Mitte 50 Jahre. Auch die Waldarbeiterschaft ist im Mittel bereits um 50 Jahre alt. Die körperliche Leistungsfähigkeit der Außendienstmitarbeiter ist damit erheblich eingeschränkt.

Durch den langanhaltenden Personalabbau und die unzureichenden Neueinstellungen sind der Erhalt und die Weitergabe vorhandenen Wissens dadurch erheblich gefährdet.

Aufgrund der strukturellen Einsparauflagen ist die Zielsetzung des Staatswaldes aus §45 LWaldG, dem Allgemeinwohl in besonderem Maße zu dienen, aus unserer Sicht erheblich gefährdet. Die Begründung zu Artikel 3 §1 Gesetzeszweck auferlegt der AÖR „aufgrund ihrer besonderen Rechtsform die Zielsetzungen des §45 LWaldG noch optimaler umzusetzen als dies bislang der Landesbetrieb getan hat“. Die Bewirtschaftung und Pflege hat – so die Begründung weiter - hohen ökologischen und sozialen Standards zu folgen. Dem Staatsforstbetrieb ist eine Vorbildfunktion für den Kommunal- und Privatwald auferlegt. Der BDF unterstützt diese Zielsetzung und fordert die dafür erforderliche personelle und finanzielle Ausstattung der AÖR.

Wir weisen im Übrigen in diesem Zusammenhang darauf hin, der gesamte Transformationsprozess trotz der prekären Personalsituation ohne zusätzliche Personalverstärkung erfolgt.

#### **Die zurückzuführenden Mittel sind wie folgt einzusetzen:**

**Einstellungskorridor für Nachwuchskräfte:** Wegen der ungünstigen demographischen Situation der Mitarbeiterschaft sind Neueinstellungen über die planmäßige Abgangsquote dringend notwendig.

Bereits jetzt werden planmäßige Altersabgänge im höheren Dienst nicht mehr durch Neueinstellungen ausgeglichen und schon in 7 Jahren werden planmäßig 40 Prozent des höheren Forstdienstes altersbedingt ausscheiden. Im gehobenen Forstdienst erwarten wir eine ähnliche Entwicklung.

Der BDF fordert vor diesem Hintergrund mindestens für die nächsten 7 Jahren die Einrichtung eines Einstellungskorridors in Höhe von jährlich mindestens drei Stellen über den planmäßig errechneten Abgangszahlen im höheren Forstdienst und jährlich mindestens sechs Stellen über den planmäßige errechneten Altersabgängen im gehobenen technischen Forstdienst. Analog gilt dies für die Tarifbeschäftigten im mittleren Dienst. Damit soll eine nachhaltige Personalbewirtschaftung und Personalentwicklung sichergestellt werden.

**Reviergrößen in der AÖR:** Wir fordern eine maßvolle Anpassung der Führungsspanne in Forstbetriebsteilen, in denen die landeseinheitlich festgelegte Zahl von 10 Revieren zu unzumutbaren und auch durch die geplante Unterstützung nicht bewerkstelligbaren Reviergrößen führt auf bis zu 1:12

**Absicherung der Funktionsstellen:** Dauerhafte, im Stellenplan der AÖR abgesicherte Ausbringung von Funktionsstellen zur Unterstützung der Reviere (siehe „Positionspapier für eine zukunftsfähige Forstverwaltung“ im Anhang zu dieser Stellungnahme.)

**Verbesserung der Besoldung und Entlohnung:** Einführung eines transparenten Bewertungssystems für die Reviere und die Innendienstverwendungen, die die Besonderheiten einer technischen Fachverwaltung abbilden. Ziel ist die Besoldung der Inhaberinnen und Inhaber herausragender Reviere nach A12 und A13 und die Ausschöpfung der Besoldungsgruppen des gehobenen technischen Forstdienstes im Innendienst mit einer Besoldung nach A13 mit einer Amtszulage nach Anlage 13 in Verbindung mit der Ausweisung einer ausreichenden Anzahl an Planstellen.

Verbesserungen der Einkommenssituation für die Tarifbeschäftigten, insbesondere der Forstwirtinnen und Forstwirte sowie Forstwirtschaftsmeisterinnen und Forstwirtschaftsmeister in einem hauseigenen Tarifvertrag oder einer den Aufgaben dieser Personengruppen in der AÖR gerecht werdenden Entgeltordnung zu einem bestehenden Tarifvertrag.

**Erhalt der Forstwirtausbildung über Bedarf:** Die Forstwirtausbildung von ForstBW liefert eine der Grundlagen für die Umsetzung der pfleglichen Waldarbeit in allen Besitzarten. Wir sind uns der finanziellen Belastung des Landes durch die anschließend nicht bei ForstBW zu beschäftigenden Forstwirte bewusst und unterstützen prioritär die Errichtung eines Paktes für Ausbildung. Sollte dieser jedoch nicht umsetzbar sein, ist die Ausbildung auch längerfristig deutlich über dem Eigenbedarf der AÖR fortzuführen und durch entsprechende Mittelzuweisungen aus dem Landeshaushalt deren Finanzierung sicherzustellen.

**Zusammenfassung:** Wir fordern, dass das Land Baden-Württemberg wegen der überragenden Bedeutung des Waldes für den Naturhaushalt, den Klimaschutz, der vielfältigen Bedeutung für die Gesellschaft – nicht nur in Jahren maximaler Steuereinnahmen – die Forstverwaltung und die AÖR finanziell auskömmlich ausstattet.

## Stellungnahme zu einzelnen gesetzlichen Inhalten

### Artikel 1 LWaldG

#### §1

Wir unterstützen die Formulierung des Gesetzeszweckes in allen Punkten und begrüßen die Ergänzung um das Leitbild. Dieses möchten wir aber durch „umfassend“ vor nachhaltig erweitert wissen, damit Klarheit bezüglich aller Dimensionen der Nachhaltigkeit hergestellt wird.

Vor dem Hintergrund der immer wieder aufkeimenden Diskussion um einen „zu hohen“ Waldanteil unterstützen wir angesichts seiner im Gesetzeszweck richtig formulierten Bedeutung ausdrücklich den Auftrag, den Wald erforderlichenfalls zu mehren. Dies schließt auch die Inhalte des § 23 mit ein.

Die Schutzfunktionen des Waldes sollten erweitert werden um die Bedeutung des Waldes für die GESUNDERHALTUNG der Bevölkerung. Diese Bedeutung entspricht modernen medizinischen Erkenntnissen und ist aufgrund der prophylaktischen Wirkung mindestens so wichtig wie die Erholungsfunktion. (Einfügung nach Infrastruktur: „und die Gesunderhaltung und Erholung der Bevölkerung“).

## **§7 (4)**

Der Klimawandel ist in vollem Gange. Aufgrund der erkennbar zunehmenden Klimafolgeschäden sind bei der Erstellung der forstlichen Rahmenpläne nach den neuartigen Waldschäden auch die KLIMAFOLGESCHÄDEN zu erfassen. (In Absatz 2 soll nach „die neuartigen Waldschäden“, die Klimafolgeschäden“ eingefügt werden)

## **§14**

Wir akzeptieren die erweiternden und präzisierenden Formulierungen zur pfleglichen Waldwirtschaft. Eine weitergehende Formulierung lehnen wir jedoch als nicht zielführend kategorisch ab. Damit schließt der BDF eine etwaige Legaldefinition der „guten fachlichen Praxis“ im Landeswaldgesetz aus. Die Ergebnisse der aktuellen Bundeswaldinventuren bestätigen den hohen ökologischen Standard der baden-württembergischen Wälder, der bereits durch die derzeit gültigen rechtlichen Standards und die sachkundige Bewirtschaftung durch die Forstleute erreicht worden ist.

## **§21**

Der BDF unterstützt die Regelungen zur Sachkunde im LWaldG und in der Laufbahn-VO. Im gehobenen technischen Forstdienst ist darauf zu achten, dass die Revierleitung im Staats- und Kommunalwald aufgrund der Komplexität und der Bedeutung der Aufgaben ausschließlich dem gehobenen technischen Forstdienst vorbehalten bleibt und in der Laufbahn-VO keine Öffnung nach unten für den mittleren Dienst erfolgt. Für Kommunen, die aktuell Revierleitende in der Laufbahn des mittleren Dienstes beschäftigen, wurde in **Artikel 2** eine Überleitungsregelung gefunden, die wir unterstützen. Wir setzen uns dafür ein, dass Kommunen mit Revierleitungen des mittleren Dienstes Anreize zur Höherqualifizierung dieser Mitarbeiter gegeben werden.

Zur Klarstellung der Formulierung muss in §21(4) Satz 2 nach „kann“ das Wort „nur“ eingefügt werden.

## **§42**

Die Einführung eines eigenständigen Beratungsparagrafen wird unterstützt. Er fördert die umfassend nachhaltige Waldbewirtschaftung im Körperschafts- und Privatwald und stärkt das forstliche Berufsbild. Der BDF anerkennt die hierfür eingesetzten finanziellen Mittel des Landes.

## **§42a**

Die Präzisierungen und Erweiterungen in der forstlichen Förderung werden unterstützt. Im Absatz 3 sollen neben den Naturparks auch die Biosphärengebiete in die Förderkulisse aufgenommen werden. Auch ihre Zielsetzung ist die Entwicklung naturnaher Kulturräume im ländlichen Raum. Eine Zusammenfassung der Finanzierung mit den Naturparks im MLR bringt eine Effizienzsteigerung in der Förderung. Die Mittel sind im MLR-Haushalt – gegebenenfalls durch Umschichtung - entsprechend zu verstärken.

## **§45 (1)**

Wir bitten in Satz 1 die Formulierung des Ziels der „nachhaltig höchstmöglichen Lieferung wertvollen Holzes“ durch Streichung von „höchstmöglichen“ zu ändern. Die Erzeugung und Lieferung von Holz wird in ihrer Höhe und Struktur in der Forsteinrichtung durch die Festsetzung des Nachhaltshiebssatzes bereits geregelt. Es bedarf im Gesetz an dieser Stelle folglich keiner zusätzlichen Adjektive zur Beschreibung der Nachhaltigkeit.

## **§47 in Verbindung mit §47a**

Die Regelung wird unterstützt. Sie sichert die besondere Gemeinwohlverpflichtung des KW und ist folgerichtig kostenfrei zu erbringen.

**§47a (5) 2. In Verbindung mit §53 (2) 1.** Die Änderung wird unterstützt. Der BDF begrüßt, dass die Genehmigung von einer ausreichenden Personalausstattung abhängig gemacht wird. Diese Mindestausstattung wird im Gesetz nicht definiert, soll sich nach BDF-Meinung aber an der Personalausstattung vergleichbarer unterer Forstbehörden orientieren.

## **§52**

Wir sehen die Ermächtigung zur außerordentlichen Nutzung im Staatswald äußerst kritisch und bitten um Streichung. Der Staatswald darf nicht zur Sanierung finanzieller Probleme im Landeshaushalt mittels außerordentlicher Nutzungen herangezogen werden. Es ist vielmehr Aufgabe des Landes, den Wald in seinen vielfältigen Funktionen zu fördern und nachhaltig zu bewirtschaften.

## **§53**

Der BDF bittet um Beteiligung bei der Erststellung der RVO, da es dabei auch um grundsätzliche Organisationsfragen mit direkten Auswirkungen auf die Beschäftigten gehen wird.

## **§56 (4)**

Die Regelung erhält nur eine Definition von Gemeinschaftswald. Der BDF sieht aber die Notwendigkeit der Förderung von Neubildungen von Gemeinschaftswäldern als effektivste Form der Überwindung struktureller Nachteile im zersplitterten Kleinstprivatwald. Auch wenn die Förderung von Gemeinschaftswald in Förderrichtlinien bereits geregelt ist, soll sie im LWaldG gesetzlich normiert werden.

An geeigneter Stelle soll deshalb eingefügt werden: „das Land fördert die Bildung von Gemeinschaftswäldern“

## **§61 (2)**

Neben den klassischen forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen sollte generell im LWaldG die NEUbildung von Gemeinschaftswald als effektivste Form der Zusammenlegung im LWaldG stärker in den Fokus rücken. Dazu dient u.a. die Einfügung von „oder Gemeinschaftswald“ in Absatz 2, Satz 2 nach „forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen“.

## **§76 (2)**

Um die erheblichen Auswirkungen des Klimawandels auf den Wald auch in der Betriebsforschungseinrichtung erforschen zu können und diese Aufgabe rechtlich zu verankern, soll die FVA in Ziffer 3 den gesetzlichen Auftrag zur Klimafolgenforschung erhalten. Nach „Umwelteinflüssen“ ist deshalb „und Klimafolgen“ einzufügen.

## **§77**

Die Beteiligung des BDF im LFWR wird begrüßt

## **§77a**

Die Etablierung des Landeswaldverbandes (LWV) im LWaldG wird ausdrücklich begrüßt. Wir sehen damit diese langjährige Forderung zur Stärkung der forstlichen Verbandsarbeit als erfüllt an. Allerdings sind zur rechtlichen Absicherung des LWV noch Beteiligungsrechte zu verankern und die Einschränkungen in der ideellen Ausrichtung seiner Mitgliedsverbände aufzuheben. Auf die Stellungnahme der AG Wald Baden-Württemberg wird verwiesen. Sie wird vollinhaltlich unterstützt.

## **Artikel 3 ForstBW-Gesetz**

### **§1**

Der BDF unterstützt die Formulierungen zur Zielsetzung der AÖR. Wir haben jedoch erhebliche Zweifel, dass diese unter den vorgegebenen finanziellen Kürzungen erfolgreich verfolgt werden



können. Auf die Stellungnahme zu Punkt „Vorblatt D. Kosten für die öffentlichen Haushalte“ wird verwiesen

## **§3 (4)**

ForstBW soll sich künftig auch der Ausbildung von Menschen mit Handicap zuwenden. Hierfür gibt es in anderen Berufsbereichen die sogenannte Werker- oder Praktikerausbildung. Der BDF setzt sich dafür ein, dass dies auch für den Bereich der einfacheren Waldarbeiten angeboten wird und bittet um Ergänzung der Ziffer 1 um den Begriff „Forstwerker“.

## **§4 (2)**

Die Beteiligung der LFV-Mitarbeitenden an der Jagdausübung entspricht unseren bisher zu diesem Thema erhobenen Forderungen, ist sachgerecht und wird begrüßt.

## **§9**

Soweit der Aufsichtsrat im weiteren Verlauf der politischen Diskussion für Verbände geöffnet wird, beantragt der BDF für sich ebenfalls einen Sitz im Aufsichtsrat, damit die Interessen der Mitarbeiter paritätisch erhalten bleiben.

## **§9 (1) Nr. 5.**

Gemeint sein müssen die „Mitarbeitenden“ und nicht ausschließlich die „Beschäftigten“ der AÖR. Deshalb bitten wir zur Klarstellung der Formulierung „je ein Beschäftigter und ein Beamter“ zu verwenden.

## **§11 (2)**

Wir bedanken uns für die explizite Nennung des BDF im Gremium.

## **§15 (3)**

Die Mittelzuführung aus dem Landeshaushalt in die AÖR zur Finanzierung der Gemeinwohlaufgaben des Staatswaldes wird begrüßt, um die erfolgsunabhängige Erledigung dieser Aufgaben sicherzustellen. Dies entspricht einer langjährigen Forderung des BDF. Damit kommt das Maß der Wertschätzung der Gemeinwohlfunktionen durch den Landtag in finanzieller Höhe zum Ausdruck. Es ist in diesem Zusammenhang längst überfällig, dass die Gemeinwohlfunktionen der Wälder inklusive des Waldnaturschutzes im Staatswald und in den übrigen Waldbesitzarten dieselbe Wertschätzung und Finanzausstattung erfahren, wie der Naturschutz im Offenland!

## **§19**

Die Inhalte des § 19 finden unsere Anerkennung. Die Verleihung der Dienstherrenfähigkeit mit der Möglichkeit Beamte zu beschäftigen entspricht einer der Kernforderungen des BDF, ebenso wie die Möglichkeit der AÖR eigene Tarifverträge abschließen zu können. In Verbindung mit den übrigen

Regelungen - insbesondere der Absätze 1, 5 und 6- ist der Grundstein für ein zeitgemäßes Personalmanagement gelegt.

## **§20**

Die Regelungen zur Beihilfe und Versorgung finden volle Unterstützung.

## **Artikel 4 bis 10**

Die breite Beteiligung der Mitarbeitenden bei der Erarbeitung der Regelungen zur sozialverträglichen Umsetzung der Reform ist beispielhaft und die dabei mögliche Mitwirkung von BDF-Mitgliedern erübrigt eine detaillierte Stellungnahme zu einzelnen Regelungen. Die Artikel 4-10 bilden aus Beschäftigtensicht das Kernstück der Umsetzung von Personalangelegenheiten der Reform. Sie werden von uns vorbehaltlos unterstützt. Wir sind überzeugt, dass damit die Reform so sozialverträglich wie möglich umgesetzt werden kann. Gleichwohl verkennen wir nicht, dass dennoch Härten in Einzelfällen entstehen können. Diese gilt es im Sinne der Betroffenen gemeinsam von allen Verantwortungsträgern abzumildern.

Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf die Situation der Mitarbeitenden der beiden Forstdirektionen Freiburg und Tübingen und der Mitarbeitenden im Innendienst der Betriebsstellen zu legen. Für die Mitarbeitenden müssen umfangreiche Angebote der Telearbeit vorgehalten werden. Wir verweisen auf unser Positionspapier zur „Sicherstellung einer zukunftsfähigen Forstwirtschaft“ in der Anlage.

Lediglich zur Klarstellung ist in § 2 (4) 9. zu ergänzen: „, soweit sie für die Betroffenen keine Schlechterstellung bedeuten“.

## **Artikel 16 Landesbesoldungsgesetz**

Die Regelungen finden unsere Zustimmung. Wir fordern in diesem Zusammenhang aber auch für die Revierleitenden, die Sachgebietsleitenden und die Funktionsbeamten im gehobenen technischen Forstdienst, sowie für die Beschäftigten adäquate Besoldungsanpassungen entsprechend der gestiegenen Anforderungen anzubieten. Ziel ist Besoldung der Inhaberinnen und Inhaber herausragender Reviere nach A12 und A13 und die Ausschöpfung der Besoldungsgruppen des technischen gehobenen Forstdienstes im Innendienst mit einer Besoldung nach A13 mit einer Amtszulage nach Anlage 13.

**Artikel 27 Landeslaufbahn-VO****§6 (1)**

Der BDF begrüßt die Festschreibung der konsekutiven Studiengänge als Zulassungsvoraussetzung für den höheren Forstdienst (hFD). Für einzelne Verwendungen in Bereichen mit spezialisierten Fachkenntnissen setzt sich der BDF dafür ein, dass auch Abschlüsse nichtkonsekutiver Studiengänge mit Mastern in Wirtschaftswissenschaften und Wildökologie die Befähigung zum hFD zugestanden wird. Eine generelle Öffnung der Laufbahn ist damit nicht verbunden.

**§6 (3)**

Die Öffnung der Aufstiegsmöglichkeiten für den gtFD entspricht einer langjährigen Forderung des BDF. Mit Absolvierung der Prüfung müssen den Aufstiegsbeamtinnen und -beamten ALLE Leitungsfunktionen des hFD nach §21 LWaldG zugänglich sein. Dies darf keine Einschränkungen in einer RVO erfahren.

**§6a**

Die Anerkennung der gleichwertigen Abschlüsse anderer Bundesländer kommt der Forderung des BDF nach gegenseitiger Anerkennung der Abschlüsse zwischen allen Bundesländern entgegen. Der BDF begrüßt diesen vorbildlichen einseitigen Schritt des Landes als Schritt in Richtung einer gegenseitigen Anerkennung.

**Artikel 29**

Der Dienstkleidungszuschuss muss aufgrund der gestiegenen Beschaffungs-, Reinigungs- und Unterhaltungskosten und dem mit der Reviervergrößerung einhergehenden stärkeren Verschleiß der Dienstkleidung neu kalkuliert und mindestens auf 300.- Euro im Jahr angehoben werden (§3 §(1)).

Mit freundlichen Grüßen im Namen des Landesvorstandes

Ihr



Dietmar Hellmann